

An das
Landratsamt Starnberg
Fachbereich 34 - Ordnungsamt
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg

**Antrag gemäß § 24 Absatz 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz
zum Abbrennen eines Feuerwerkes der Klasse II**

Ich beantrage hiermit die Freistellung vom Verwendungsverbot des § 24 Abs. 1 der 1. SprengV und die zur Beschaffung des vorgesehenen (Klein-) Feuerwerks (z. B. Sonnen, Fontänen, Raketen) notwendige Ausnahmegenehmigung.

Antragsteller/-in (Mindestalter 18 Jahre):	Durchführender (wenn nicht Antragsteller):
Anschrift:	Anschrift:
Telefon/Fax/E-Mail:	Telefon/Fax/E-Mail:
Anlass des Feuerwerks:	
Zeitpunkt des Feuerwerks (Datum und Uhrzeit):	
Art des Feuerwerks: <input type="checkbox"/> Höhenfeuerwerk <input type="checkbox"/> Bodenfeuerwerk Anzahl und Art der Artikel:	
Ort des Feuerwerks (bitte genau angeben):	

Öffnungszeiten: Bitte innerhalb der Zeiten
Mo., Di. u. Do. 7.30 - 18.00 Uhr, Mi. 7.30 - 14.00 Uhr
Fr. 7.30 - 16.00 Uhr einen Termin vereinbaren

Formblatt-Nr. (Stand: Jun15)
34_0023_wfb_abbrennen_feuerwerk

Seite 1 von 2

Landratsamt Starnberg
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg
Telefon: 08151 148-499
Fax: 08151 148-630
E-Mail: sicherheit-ordnung@LRA-starnberg.de
Internet: <http://www.landkreis-starnberg.de>

Bitte durch Ankreuzen bestätigen:

Ich versichere, dass

das Abbrennen des Feuerwerks nicht in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- oder Alten-/ Pflegeheimen bzw. in dicht besiedeltem Wohngebiet stattfindet und unter Einhaltung eines Abstands von mindestens 100 Metern zu Waldflächen erfolgt.

Mir ist bekannt, dass

Feuerwerke der Klasse II grundsätzlich bis 22.00 Uhr (Nachtruhe) abzubrennen sind und eine Dauer von 10 Minuten nicht überschreiten dürfen und dass vorzugsweise „stille“ Feuerwerke und Feuerwerke mit Lichteffekten/ Fontänen statt Feuerwerke mit Knalleffekten (z. B. Böller, Kracher, Kanonenschläge) zu verwenden sind;

ausreichend Sicherheitsabstand zu brandempfindlichen Gebäuden, Anlagen und Flächen zu halten ist und geeignete Vorkehrungen zur Verhütung von Gefahren und unzumutbare Lärmbelästigungen zu treffen sind;

Ich die von den Effekten des Feuerwerks betroffenen Anwohner in geeigneter Weise (z. B. Handzettel/Hausaushänge) über den Tag und die Zeit des Feuerwerks zu informieren habe.

Bitte beachten:

Bitte legen Sie diesem Antrag einen möglichst genauen Plan des Abbrennortes bei, aus dem die Abstände zu Straßen, Gebäuden und anderen Hindernissen (z. B. Bäume) deutlich erkennbar sind. Diese Angaben sind für die sicherheitstechnische Beurteilung Ihres Antrages von entscheidender Bedeutung.

Anträge ohne genauen Plan des Abbrennortes können nicht bearbeitet werden.

Beabsichtigen sie das Abbrennen auf einem Grundstück, von dem Sie nicht Eigentümer sind, benötigen wir die Einverständniserklärung des Eigentümers.

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig. Es kann in Abhängigkeit vom Verwaltungsaufwand (z. B. Vorortbesichtigungen, Einholung von Stellungnahmen) eine Gebühr von bis zu 200 Euro erhoben werden.

Der Antrag ist spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen.

Das Abbrennen auf öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Plätze und Wege) wird im Regelfall nicht genehmigt.

Bitte überlegen Sie auch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung!

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
------------	---------------------------------